

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Möhnesee – Ortsteil Delecke –

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch das Gesetz zur Änderung des LÖG vom 30.04.2013, wird von der Gemeinde Möhnesee als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Möhnesee vom 08.05.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Ortsteil Möhnesee-Delecke dürfen von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr am zweiten Sonntag im März eines jeden Jahres geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Möhnesee, 15.Mai 2014

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

(Dicke)